

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/434 vom 18. Mai 2009**

Sg Versicherungsgericht, 2009-05-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2007\\_434](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_434)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/434 du 18 mai 2009

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/434 del 18 maggio 2009

## **Regeste**

Art. 28 IVG. Invaliditätsbemessung bei einer versicherten Person mit einer seit Jugend bestehenden, seit 2005 die Arbeitsfähigkeit einschränkende Persönlichkeitsstörung. Einkommensvergleich statt auf die "Aussagen der ersten Stunde" gestützte gemischte Methode, weil die Versicherte von der gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht genügend abstrahieren konnte. Verwertbarkeit der Arbeitsfähigkeit (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. Mai 2009, IV 2007/434).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Da ein Sachverhalt zu beurteilen ist, wie er sich bis zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung am 9. Oktober 2007 entwickelt hat, sind die auf den 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Rechtsänderungen nicht anwendbar. 1.2 Angefochten worden ist die Rentenverfügung, nicht dagegen die Verfügung betreffend Eingliederungsmassnahmen. Die Beschwerdeführerin lässt einzig Rentenleistungen beantragen. Strittig ist daher der Rentenanspruch. Ergäbe sich allerdings, dass ohne Eingliederungsmassnahmen ein Rentenanspruch in Frage stünde, so gehörte zum Streitgegenstand notwendigerweise auch die Frage, ob die Verwaltung den Grundsatz "Eingliederung vor Rente" beachtet und eine allfällige Pflicht der Beschwerdeführerin zu Massnahmen korrekt in Anspruch genommen habe.

### **E. 2**

2.1 Nach Art. 28 Abs. 1 IVG (in der bis 31. Dezember 2003 gültig gewesenen Fassung) besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu zwei Dritteln, derjenige auf eine halbe Rente, wenn sie wenigstens zur Hälfte invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 40 % vor, so besteht Anspruch auf eine Viertelsrente oder, sofern ein Härtefall gegeben ist, auf eine halbe Rente (Art. 28 Abs. 1 bis IVG). Nach Art. 28 Abs. 1 IVG (in der vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung) besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. 2.2 Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird nach Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen; sog. allgemeine Methode). Versicherte Personen mit

vollendetem 20. Altersjahr (Art. 5 Abs. 1 IVG), die vor der Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder geistigen Gesundheit nicht erwerbstätig waren und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, gelten gemäss Art. 8 Abs. 3 ATSG als invalid, wenn eine Unmöglichkeit vorliegt, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (vgl. auch Art. 28 Abs. 2 bis IVG; spezifische Methode, namentlich für im Haushalt tätige versicherte Personen). Bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind, wird für diesen Teil die Invalidität nach Art. 16 ATSG festgelegt. Waren sie daneben in einem Aufgabenbereich nach Art. 8 Abs. 3 ATSG tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Art. 28 Abs. 2 bis IVG festgelegt. In diesem Falle sind die Anteile der Erwerbstätigkeit und der Tätigkeit im andern Aufgabenbereich festzulegen und es ist der Invaliditätsgrad entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen (Art. 28 Abs. 2 ter IVV; gemischte Methode).

### **E. 3**

3.1 Ob eine versicherte Person als ganztätig oder zeitweilig Erwerbstätige oder als Nichterwerbstätige einzustufen ist - was je zur Anwendung einer andern Methode führt -, ergibt sich aus der Prüfung, was sie bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde. Abgestellt wird nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts bei der Beurteilung des Status - einzig - auf den Beweis der hypothetischen Erwerbsverhältnisse im Gesundheitsfall (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S A. vom 4. Januar 2002, I 715/00), ohne die Zumutbarkeit als zusätzliches Kriterium zu betrachten (vgl. aber Art. 5 Abs. 1 IVG und Art. 8 Abs. 3 ATSG; hierzu Franz Schlauri, Das Rechnen mit der Arbeitsunfähigkeit in Beruf und Haushalt in der gemischten Methode der Invaliditätsbemessung in: René Schaffhauser/Franz Schlauri, Schmerz und Arbeitsunfähigkeit, St. Gallen 2003, S. 343 f.). Massgeblich sind die gesamten (persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen) Umstände (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S R. vom 24. Juli 2006, I 116/06). Nebst dem früheren Arbeitsverhalten sind im Wesentlichen die Absicht der versicherten Person und ihre Vorstellungen und Pläne zum Alltag ohne Gesundheitsschaden zu berücksichtigen (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S A. vom 20. Juni 2003, I 635/02). Von Bedeutung sind vor allem auch die Sicherstellung der Kinderbetreuung und die Verdienstverhältnisse (I 715/00). Die konkrete Situation und die Vorbringen der Versicherten sind nach Massgabe der allgemeinen Lebenserfahrung zu würdigen (I 116/06). Zu beachten ist allerdings, dass der Entscheid über die Statusfrage immer ein solcher über eine Hypothese bleibt, da sie sich immer stellt, wenn in Wirklichkeit eine gesundheitliche Beeinträchtigung (schon seit längerer oder kürzerer Zeit) eingetreten ist. Die Arbeitseinteilung in der Vergangenheit kann für die massgebliche Hypothese nur ein Indiz darstellen; die spätere reale Einteilung ist andererseits meist bereits durch die Invalidität beeinflusst (nicht veröffentlichter Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S V.L.-R. vom 2. Februar 2006).

3.2 Die Beschwerdegegnerin hat die Invaliditätsbemessung bei der Beschwerdeführerin nach der gemischten Methode mit einer Aufteilung in 70 % Erwerbs- und 30 % Haushaltarbeit vorgenommen und erachtet diese Aufteilung als wohlwollend. Die Beschwerdeführerin lässt einwenden, sie sei als Vollerwerbstätige zu betrachten. Die Beschwerdegegnerin stützt sich auf die Aussagen der Beschwerdeführerin, wie sie im Abklärungsbericht festgehalten worden sind. Dort heisst es unter dem Titel "Beginn und Ausmass der Beschwerden": "Ihre beiden Töchter seien jetzt erwachsen. Sie würde heute aber nicht zu 100 % arbeiten. Sie würde zu einem Pensum von 70 % arbeiten. Sie wolle noch etwas Zeit für sich haben." Unter der Frage hingegen, ob

heute ohne Behinderung eine Erwerbstätigkeit ausgeübt würde, wurde festgehalten: Die Beschwerdeführerin "ist auf sich alleine gestellt. Ohne Gesundheitsschaden wäre sie heute zu 70 % ausserhäuslich erwerbstätig". Dem Kontext nach zu schliessen wurden an der ersten Stelle Aussagen der Beschwerdeführerin wiedergegeben, welche sie nicht auf entsprechende spezifische Frage hin gemacht hat. Es kann wohl davon ausgegangen werden, dass die Angaben spontan und ohne Einfluss versicherungsrechtlicher Überlegungen gemacht wurden, was für deren Beweiswert spricht. Andererseits ist aber nicht klar, welche Vorstellungen der Beschwerdeführerin die Angaben bestimmten. Die Beschwerdeführerin hat nach der Formulierung einen hypothetischen Sachverhalt beschrieben. Dass sie sich dabei aber eine Lebenssituation ohne ihre - seit Langem bestehenden - psychischen Schwierigkeiten vorstellen und von diesen seit jeher erlebten Gegebenheiten abstrahieren konnte, erscheint mehr als fraglich. Vielmehr muss angenommen werden, dass ihr eine realistische Einschätzung der (erwerblichen) Lebensumstände ohne gesundheitliche Störung nicht möglich war. Die Abklärungsbeauftragte wendet ein, die Beschwerdeführerin habe die Frage richtig verstanden und zudem logisch und verstandesmässig klar begründet, weshalb sie im Gesundheitsfall nicht zu 100 % erwerbstätig wäre, nämlich weil eine Erwerbstätigkeit diesen Ausmasses neben der Versorgung ihrer so vielen Haustiere gar keinen Platz hätte. Indessen ist die Haltung vieler Haustiere als ein Umstand zu betrachten, der zur tatsächlichen Lebenssituation der Beschwerdeführerin als gesundheitlich Beeinträchtigte gehört, in welcher sie nämlich die verfügbare Zeit aus der fehlenden ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit für den mit der Tierpflege verbundenen Aufwand einsetzte. Ihre Argumentation zeigt somit, dass sie sich von ihren tatsächlich gewachsenen Lebensverhältnissen nicht in der erforderlichen Weise lösen und die gesundheitlichen Einschränkungen nicht ausblenden konnte. Für eine weitreichende Erwerbstätigkeit im Gesundheitsfall spricht vorliegend andererseits, dass die Beschwerdeführerin geschieden und finanziell auf ein Einkommen angewiesen ist. Ihre Töchter waren bei Verfügungserlass beide volljährig und nicht mehr auf Betreuung angewiesen. Es ist daher kein Grund ersichtlich, welcher eine vollzeitliche Erwerbstätigkeit, wie sie in solchen Verhältnissen wohl üblich wäre, verhindern würde. Es rechtfertigt sich somit, die Invalidität der Beschwerdeführerin nach der Methode des Einkommensvergleichs zu bestimmen.

#### **E. 4**

4.1 Für die Invaliditätsbemessung sind zunächst die medizinischen Vorbedingungen von Bedeutung. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beschreiben und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Die ärztlichen Auskünfte sind in der Folge eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 E. 4; ZAK 1982 S. 34). Ob die versicherte Person eine ihr zumutbare Tätigkeit auch tatsächlich ausübt, ist für die Invaliditätsbemessung hingegen unerheblich (Rz 3046 des vom Bundesamt für Sozialversicherungen erlassenen Kreisschreibens über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung = KSIH). 4.2 Der Gutachter diagnostizierte bei der Beschwerdeführerin eine mittelschwere schizoide Persönlichkeitsstörung, B. \_\_\_ (am 5. Dezember 2005) eine Persönlichkeitsstörung ängstlich-schizoider Ausprägung. Beide medizinischen Fachpersonen beschreiben bei ihr auch übereinstimmend eine eingeschränkte Kontaktfähigkeit (bzw. Schwierigkeiten, sich in Beziehungen und Strukturen einzubringen oder sich unterzuordnen), einen sozialen Rückzug, ein

misstrauisches, manieriertes Verhalten und eine eingeschränkte Belastbarkeit. Beide Fachärzte der Psychiatrie attestieren der Beschwerdeführerin denn auch eine erheblich eingeschränkte Arbeitsfähigkeit. Der Gutachter benennt sie mit 50 % (oder ca. vier Stunden pro Tag, für die bisherige und andere Tätigkeiten). B. \_\_\_ erklärte am 5. Dezember 2005, die Einzelbetreuung Spitexbedürftiger sei der Beschwerdeführerin bei eingeschränkter Kontaktfähigkeit an maximal ca. vier Stunden täglich zumutbar, andere Tätigkeiten wahrscheinlich ebenfalls, und zwar primär im gleichen Ausmass. 4.3 Übereinstimmung herrscht angesichts der einheitlich beschriebenen Befunde auch in Bezug auf die Beschreibung einer angepassten Tätigkeit. Die Beschwerdeführerin benötigt gemäss dem Gutachter ein Umfeld, das mit ihrer Störung umgehen kann und sie akzeptiere. Angepasst sei demnach eine Tätigkeit, die sie selbständig ausüben könne (d.h. wo die Schwierigkeit zu Kommunikation, Unterordnung und Anpassung weniger zum Tragen kommt). B. \_\_\_ erklärt, es müsse sich um Arbeiten handeln ohne Leistungsdruck und in einem Umfeld, welches nicht das Misstrauen und die Insuffizienzgefühle fördere. B. \_\_\_ verwendet für ein solches Umfeld nun aber den Begriff des geschützten Rahmens. Am 14. September 2004 hatte der Arzt angegeben, die Beschwerdeführerin sollte nicht in einen Beschäftigungsrahmen vermittelt werden, der zu einer Überforderung betreffend Selbstsicherheit, Kommunikation und Anpassungsfähigkeit führe. Eine Teilzeit-Beschäftigung in angepasstem Rahmen (nicht im Gruppenverband) sei anzustreben. 4.4 Aus diesen Angaben des Gutachters und von B. \_\_\_ bis zum 5. Dezember 2005 lässt sich schliessen, dass grundsätzlich von einer bei 50 % liegenden Einschränkung der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin auch in einer angepassten Tätigkeit auszugehen ist. Es muss insgesamt nicht davon ausgegangen werden, dass eine angepasste Tätigkeit allein in einem geschützten Rahmen im technischen Sinne, wie ihn nur eine geschützte Werkstätte - im Unterschied zum freien (ausgeglichenen) Arbeitsmarkt - bietet, möglich ist. 4.5 Am 19. September 2007 erklärte B. \_\_\_ neu, die Beschwerdeführerin sei als Betagtenpflegerin voll arbeitsunfähig. Was die Arbeitsfähigkeit generell betrifft, bringt er vor, aus der aktuellen Leistung und dem Wunsch nach Arbeitsfähigkeit lasse sich keine realistische Arbeitsfähigkeit auf dem freien Markt ableiten. Die Zumutbarkeit und Leistungsfähigkeit seien unklar. 70 % oder 50 % Erwerbsfähigkeit sei völlig hypothetisch. Die Einschränkung sei so gravierend, dass eine Verweigerung von IV-Leistungen merkwürdig sei. B. \_\_\_ hat damit bezüglich der bisherigen Tätigkeit der Beschwerdeführerin eine höhere (volle) Arbeitsunfähigkeit angegeben. Bezüglich einer angepassten Tätigkeit galten seine grösseren Zweifel wohl weniger der Arbeitsfähigkeit als deren Umsetzbarkeit, wie sich auch aus dem Schreiben vom 27. Februar 2008 ergibt, hätte er doch sonst auch nicht Wiedereingliederungsmassnahmen vermisst. Der Arzt hat denn auch keine Veränderung des Sachverhalts beschrieben. Von einer Verschlechterung muss nach der Aktenlage nicht ausgegangen werden. 4.6 Diese jüngeren Ausführungen von B. \_\_\_ sind nicht geeignet, von der überzeugenden Arbeitsfähigkeitsschätzung auf 50 % abzuweichen. Auf das Gutachten kann vorliegend abgestellt werden. Es basiert auf einer Exploration mit testpsychologischer Untersuchung, der Erhebung fremdanamnestischer Angaben sowie einer Kenntnisnahme von den Akten und vom Austrittsbericht der Klinik Münsterlingen von 1974. Wenn die Beschwerdeführerin einwendet, es sei für die psychiatrische Begutachtung lediglich eine Zeit von 40 Minuten aufgewendet worden, was ungenügend sei, ist darauf hinzuweisen, dass der erforderliche Zeitaufwand hierfür nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S S. vom 13. Juni 2006, I 58/06 E. 2.2) in weiten Grenzen schwankt und ein genereller Zeitrahmen sich nicht verbindlich

angeben lässt. Der für eine psychiatrische Untersuchung zu betreibende zeitliche Aufwand ist von der Fragestellung und der zu beurteilenden Psychopathologie abhängig (Urteil des Bundesgerichts i/S L. vom 14. November 2007, I 1094/06 E. 3.1.1). Eine Untersuchungsdauer von 40 Minuten erscheint vorliegend nicht von vornherein als ungenügend, kann doch angenommen werden, dass sich die Symptomatik vom Spezialisten verhältnismässig rasch einordnen liess. Die Rüge der Beschwerdeführerin, sie habe sich nicht aussprechen und ihre Situation nicht schildern können, könnte, wie der RAD einleuchtend darlegt, auch eine indirekte Bestätigung der schizoiden Persönlichkeitsstörung (misstrauische Wertung der Umwelt) darstellen. Es lässt sich jedenfalls festhalten, dass die Einschränkungen der Beschwerdeführerin im Gutachten nachvollziehbar dargelegt worden sind, und die Beobachtungen von B.\_\_\_\_ und des Sozialamtes, wie der Gutachter festhielt, ähnlich zu seinen Befunden waren. Zusammenfassend kann von einer Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in einer angepassten Tätigkeit von 50 % ausgegangen werden. Ihre Exzentrizität mag ihr zusätzliche Vermittlungsschwierigkeiten bereiten, doch besteht kein Anhaltspunkt dafür, dass ihr Verhalten oder Auftreten für einen potentiellen Arbeitgeber unzumutbar sein könnte. Es kann nach der medizinischen Sachlage von der Beschwerdeführerin erwartet werden, dass sie sich eine Arbeitsfähigkeit von 50 % auch selber zutrauen und die subjektive Gewissheit, im zwischenmenschlichen Kontakt stets auf Schwierigkeiten zu stossen, aufgeben kann. 4.7 Als Datum des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit benennt der Gutachter die Zeit etwa um Januar 2006. Der RAD hielt einen früheren Eintritt für wahrscheinlich. Diese Auffassung lässt sich indessen nicht ausreichend mit einer ersichtlichen Veränderung begründen und nicht auf eine entsprechende Beurteilung von B.\_\_\_\_ abstützen. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass B.\_\_\_\_ die Feststellung, dass der Beschwerdeführerin eine Arbeitsleistung im Gruppenverband nicht zumutbar sei, ihr eine Teilzeit-Beschäftigung in angepasstem Rahmen aber zugemutet werden könne, bereits in seinem Zeugnis vom 14. September 2004 gemacht hatte. Deshalb ist der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit in leichter Abweichung vom gutachterlich benannten Zeitpunkt bereits auf September 2004 zu setzen. Diese Annahme wird ausserdem durch die Angaben im Anmeldeformular gestützt. Andererseits ist nach den medizinischen Akten davon auszugehen, dass die Störung als solche bereits seit der Jugend besteht.

## **E. 5**

5.1 Für die Vornahme des Einkommensvergleichs ist grundsätzlich auf die Gegebenheiten im Zeitpunkt des allfälligen Rentenbeginns abzustellen (BGE 129 V 222), vorliegend somit auf das Jahr 2005. Nach der Rechtsprechung ist für die Ermittlung des Valideneinkommens entscheidend, was sie im massgebenden Zeitpunkt auf Grund ihrer beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Umstände nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde. Die Einkommensermittlung hat so konkret wie möglich zu erfolgen. Da nach empirischer Feststellung in der Regel die bisherige Tätigkeit im Gesundheitsfall weitergeführt worden wäre, ist Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Valideneinkommens grundsätzlich der letzte vor Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielte, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepasste Verdienst (BGE 134 V 325 E. 4.1). 5.2 Obwohl die Persönlichkeitsstörung der Beschwerdeführerin seit ihrer Jugend - allerdings ohne Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit - besteht, hat sie 1977 die Abschlussprüfung des Basiskurses der Zahnärzte-Gesellschaft mit Erfolg (Durchschnittsnote 5.0) bestanden. Sie konnte damit (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S W. vom 16. August 2006, I 717/05, mit Hinweisen) zureichende berufliche Kenntnisse im Sinne von Art. 26 Abs. 1 IVV erwerben.

In der Folge hat sie verschiedene Stellen innegehabt, war arbeitslos und auch als Nichterwerbstätige erfasst. Die Erwerbsverhältnisse im Gesundheitsfall lassen sich vorliegend nur auf der Grundlage statistischer Daten bestimmen. Es rechtfertigt sich, dabei auf das Einkommen von Frauen mit einfachen und repetitiven Tätigkeiten im privaten Sektor gemäss der Tabelle TA1 der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung LSE 2006 des Bundesamtes für Statistik abzustellen, da Art. 26 IVV nicht zur Anwendung gelangen kann und die Beschwerdeführerin ihren Beruf nach Angaben von B. \_\_\_ nur ein Jahr lang ausgeübt hatte - was als invaliditätsunabhängig betrachtet werden kann - und nach all den Jahren realistisch nicht mehr ausüben könnte. Die spätere Ausbildung zur Naturärztin andererseits wurde nicht vollständig bestanden. Im Jahr 2004 machte das durchschnittliche Einkommen (statistisches Mittel, Zentralwert; vgl. AHI 1999 S. 50) Fr. 46'716.-- (12mal Fr. 3'893.--) aus, aufgewertet (um 0.1 %) auf das Jahr 2005 Fr. 47'183.-- und korrigiert um die betriebsübliche durchschnittliche Arbeitszeit von damals 41.6 Stunden pro Woche (vgl. T2.5.2; statt 40 Stunden, wie sie der Tabellengruppe A generell zugrunde liegt) bei 100 % Beschäftigung Fr. 49'070.-- bzw. Fr. 49'120.-- (gemäss Anhang 2 der Textausgabe IV, Gesetze und Verordnungen). Als Valideneinkommen der Beschwerdeführerin ist demnach ein Betrag von Fr. 49'120.-- zu betrachten.

5.3 Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Da kein tatsächlich erzielt, zumutbares Erwerbseinkommen gegeben ist, hat auch die Festlegung des Invalideneinkommens mit Hilfe der Tabellenlöhne zu erfolgen.

5.4 Strittig ist allerdings, ob sich die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin zumutbarerweise umsetzen lasse. Dabei kommt es nach der Rechtsprechung nicht darauf an, ob die Beschwerdeführerin unter den konkreten Arbeitsmarktverhältnissen tatsächlich vermittelt werden kann oder nicht. Es kommt einzig darauf an, ob und in welchem Rahmen sie die ihr verbliebene Arbeitskraft noch wirtschaftlich nutzen könnte, wenn die verfügbaren Arbeitsplätze dem Angebot an Arbeitskräften entsprächen (AHI 1998 S. 291 E. 3b). Es wird von einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage ausgegangen (vgl. Art. 16 ATSG). Der ausgeglichene Arbeitsmarkt (eine Fiktion, vgl. BGE 129 V 480 E. 4.2.2) hat rein hypothetischen Charakter und dient dazu, die Risiken Arbeitslosigkeit und Invalidität voneinander abzugrenzen (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S C. vom 16. Juli 2003, I 758/02; BGE 110 V 276 E. 4b). Der als ausgeglichen unterstellte Arbeitsmarkt beinhaltet von seiner Struktur her sowohl bezüglich der beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen als auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes einen Fächer verschiedenartiger Stellen (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S O. vom 22. November 2006, U 303/06). Allerdings dürfen keine realitätsfremden Einsatzmöglichkeiten berücksichtigt werden. Insbesondere kann von einer zumutbaren Tätigkeit im Sinne von Art. 16 ATSG dort nicht gesprochen werden, wo sie nur in so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der allgemeine Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt oder dass sie nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich wäre und das Finden einer entsprechenden Stelle deshalb von vornherein als ausgeschlossen erscheint (solche Verhältnisse hat das Eidgenössische Versicherungsgericht etwa im Entscheid i/S G. vom 19. Februar 2001, I 65/00, vorgefunden; vgl. zum Ganzen den Entscheid des Bundesgerichts i/S K. vom 6. Mai 2008, 8C\_319/2007; ZAK 1991 S. 320 f. E. 3b).

5.5 Die gesundheitlichen Rahmenbedingungen für eine medizinisch zumutbare Arbeit der Beschwerdeführerin ergeben sich insbesondere daraus, dass sie selbständig, ohne Leistungsdruck und in einem Umfeld soll erbracht werden können, in welchem ihre Störung

akzeptiert wird. Schwierigkeiten bestehen hinsichtlich der Fähigkeit zur Kommunikation, zur Unterordnung und zur Anpassung. Diese Voraussetzungen sind nicht so einengend, dass die Annahme ausreichend vieler Einsatzmöglichkeiten der Beschwerdeführerin auf dem fiktiven Arbeitsmarkt als realitätsfremd betrachtet werden müsste. Dass die Tätigkeit bei der Stiftung X.\_\_\_\_ eingestellt wurde, lässt nicht auf etwas anderes schliessen, ist doch nicht bekannt geworden, aus welchen Gründen dies der Fall war. 5.6 Unter diesen Umständen kann auch das Invalideneinkommen aufgrund der Tabellenlöhne bestimmt werden. Ausgangspunkt bildet wiederum der Betrag von Fr. 49'120.--. 5.7 In der Praxis werden die zur Bestimmung des Invalideneinkommens herangezogenen Tabellenlöhne gekürzt, wenn Versicherte, die in ihrer letzten Tätigkeit körperliche Schwerarbeit verrichteten, nach Eintritt des Gesundheitsschadens auch für leichtere Arbeiten nur beschränkt einsatzfähig sind, wenn sie - unabhängig von der früher ausgeübten Tätigkeit - als gesundheitlich Beeinträchtigte im Rahmen leichter Hilfsarbeitertätigkeiten nicht mehr voll leistungsfähig sind oder wenn weitere persönliche und berufliche Merkmale wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben. Der Abzug ist nicht schematisch vorzunehmen. Vielmehr ist der Einfluss aller Merkmale (leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad) auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen. Letztlich ist der Abzug vom statistischen Lohn unter Berücksichtigung aller jeweils in Betracht fallenden Merkmale auf insgesamt höchstens 25 % zu begrenzen (vgl. BGE 126 V 75). Da die Beschwerdeführerin auch an einem angepassten Arbeitsplatz auf die Rücksichtnahme des Arbeitgebers angewiesen ist und sie im Vergleich zu den Tabellenlöhnen, welche von gesundheitlich nicht beeinträchtigten Angestellten erhoben werden, mit einer gewissen Lohneinbusse wird rechnen müssen, erscheint ein Abzug von 10 % vom statistischen Durchschnittseinkommen am Platz. Von dem verbleibenden Jahreseinkommen von Fr. 44'208.-- wird die Beschwerdeführerin infolge ihrer auf 50 % reduzierten Arbeitsfähigkeit zumutbarerweise die Hälfte, also einen Betrag von Fr. 22'104.--, als ihr Invalideneinkommen erzielen können. Der Invaliditätsgrad beträgt somit 55 %. 5.8 Der Rentenanspruch entsteht nach Art. 29 Abs. 1 IVG frühestens in dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen war (lit. b). Ein wesentlicher Unterbruch der Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn sie an mindestens dreissig aufeinanderfolgenden Tagen voll arbeitsfähig war (Art. 29 ter IVV). Die medizinische Arbeitsunfähigkeit ist bei der Beschwerdeführerin nach dem oben Dargelegten im September 2004 eingetreten und seither im oben erwähnten Sinn ununterbrochen geblieben. Der Anspruch auf eine halbe Rente ist damit im September 2005 entstanden.

## **E. 6**

Dass keine beruflichen Massnahmen von der Beschwerdeführerin verlangt wurden, lässt sich vorliegend nicht beanstanden, wäre von solchen Vorkehren doch keine rentensenkende Wirkung zu erwarten gewesen. Im gerichtlichen Verfahren sind keine entsprechenden Massnahmen beantragt worden.

## **E. 7**

7.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 9. Oktober 2007 teilweise gutzuheissen und es ist der

Beschwerdeführerin im Sinne der Erwägungen ab 1. September 2005 eine halbe Rente zuzusprechen. 7.2 Nach Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200 bis 1000 Franken festgelegt. Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Die Beschwerdeführerin war dazu veranlasst, die Verfügung vom 9. Oktober 2007 als rechtswidrig beanstanden und ihre Aufhebung beantragen zu lassen. Insofern ist sie mit ihrem Antrag vollumfänglich durchgedrungen. Hierauf ist - in Analogie zur Rechtsprechung zur Verlegung von Parteientschädigungen (hierzu etwa der Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S G. vom 9. Mai 2008, IV 2008/3) - abzustellen. Angesichts des in diesem Sinne vollen Unterliegens der Beschwerdegegnerin rechtfertigt es sich, ihr die Gerichtskosten gesamthaft aufzuerlegen. Eine Entscheidegebühr von Fr. 600.-- erscheint angemessen. 7.3 Obwohl die Beschwerdeführerin eine ganze Rente beantragen liess, ist ihr auch eine volle Parteientschädigung zuzusprechen, denn dieses "Überklagen" hat den Vertretungsaufwand nicht beeinflusst (vgl. hierzu der Entscheid des Bundesgerichts i/S A. vom 25. Januar 2008, 9C\_466/2007 E. 5 m.H.). Es besteht denn auch kein Anlass, in Analogie zum zivilprozessualen Klageverfahren zur Bestimmung der Parteientschädigung auf das Ausmass des Obsiegens der Beschwerde führenden versicherten Person abzustellen (nicht veröffentlichter Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S D. vom 15. Dezember 2008, IV 2008/200). Die Beschwerdeführerin hat bei vollem Obsiegen Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP). In einem Fall mit mittlerem Aufwand und Schwierigkeitsgrad wird praxismässig eine Pauschalentschädigung von Fr. 3'500.-- ausgerichtet. Hier ist ein leicht überdurchschnittlicher Ansatz gerechtfertigt, wobei allerdings die Entschädigung des eingereichten Arzzeugnisses mangels Entscheiderelevanz nicht in Frage kommt. Insgesamt rechtfertigt sich, die Entschädigung auf pauschal Fr. 4'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzulegen. Die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung wird damit obsolet. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 9. Oktober 2007 aufgehoben und der Beschwerdeführerin wird im Sinne der Erwägungen ab 1. September 2005 eine halbe Rente zugesprochen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 4'500.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.